

32/SN-359/ME


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Wien, am 11.05.1999

Parlament
1017 Wien

D. Klausgraber

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:
V/1-0599/Mi

Durchwahl:
514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Führerschein
(Führerscheinggesetz – FschG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

[Handwritten signature]

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Abschrift

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 06.05.1999

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ. 170.700/9-II/B/7/99 25.3.99

Unser Zeichen:
V/1-0499/Mi

Durchwahl:
514

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Führerschein
(Führerscheingesetz – FschG)**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 6 (Klasse C, Unterklasse C1)

Im Gegensatz zum bisherigen Gesetz kommt als wesentliche Änderung die zeitliche Befristung auch in der Klasse C1, wie sie bisher nur für C vorgesehen war. Da der Führerschein der Klasse F nur für Traktoren einer Bauartgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h umfaßt, Traktoren mit einer Bauartgeschwindigkeit von über 40 km/h jedoch zunehmend in Verwendung stehen, ist für diese steigende Zahl von Land- und Forstwirten der Führerschein der Klasse C1 und somit dessen zeitliche Befristung von Bedeutung.

Da die Klasse C 1 ohnehin nur das Lenken von Kraftwagen bis 7.500 kg höchste zulässige Gesamtmasse erlaubt, erscheint eine regelmäßig wiederkehrende ärztliche Begutachtung anlässlich von Verlängerungen nicht erforderlich. Es wird daher beantragt, das Erfordernis eines ärztlichen Gutachtens gemäß § 13 für die Unterklasse C1 zu streichen.

- 2 -

Bei dieser Gelegenheit wird einmal mehr auf folgende, dem Ressort bekannte Problematik hingewiesen:

Der Führerschein der Klasse F ist derzeit eine nur in Österreich gesetzlich geregelte Führerscheingruppe. Es darf daher ein Landwirt seinen Traktor im benachbarten Ausland mit dem Führerschein F nicht lenken. Es gibt jedoch zahlreiche Betriebsführer, die jenseits der Staatsgrenze Grundstücke bewirtschaften. Hier ist eine zwischenstaatliche Regelung mit den angrenzenden Nachbarstaaten Österreichs dringend erforderlich.

Dem do. Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing.Astl